

STATUTEN

des

gemeinnützigen Frauenvereins von

O b e r w i l l i / S .

Art. 1

Der aus Frauen und Töchtern bestehende gemeinnützige Frauenverein der Einwohner-gemeinde Oberwil i/S. stellt sich die Aufgaben:

1. Bedürftige aller Art die Tage ihrer Not mit Rat und Tat nach Möglichkeit zu erleichtern.
2. Durch Vorträge und Kurse die Kenntnisse von Frauen und Töchtern zu erweitern und hebend und Fordernd zu wirken.

Art. 2

Den unter Art.1 genannten Zweck hofft der Verein durch folgende Mittel erfüllen zu können:

- a) falls die Vereinskasse es erlaubt, so kann in ganz besonders dringenden Krankheitsfällen eine Wartperson vorübergehend vom Verein angestellt und besoldet werden.
- b) für Krankheitskranken soll ein kleines Depot von Kranken-, Bett- und Säuglingswäsche angelegt werden.
- c) wo nötig, sollen Nahrungs- und Kräftigungsmittel verabreicht werden.
- d) an Bedürftige, die in der Lage sind, Handarbeiten zu machen, soll Arbeitsmaterial dazu abgegeben werden, um ihnen einen kleinen Verdienst zu ermöglichen.

Art.3

Nach Möglichkeit soll Bedürftigen Anleitung gegeben werden im Flickern, Umändern und Anfertigen von Kleidungsstücken.

Art.4

Für die alljährliche Weihnachtsbescherung sollen freiwillige Handarbeiten geliefert werden, dazu wird uns das Frauenkomitee das nötige Material liefern und wir werden für rechtzeitige Ablieferung besorgt sein.

Art.5

Die Vereinskasse wird gebildet:

- a) aus einem jährlichen Minimalbeitrag der Vereinsmitglieder von Fr 2.- 3.- (zwei Franken). Dieser Beitrag ist je zu Anfang eines Vereinsjahres, spätestens zwei Monate nach der jährlichen Hauptversammlung zu leisten.
- b) aus den Beiträgen der Gemeinde und Burgergemeinde.
- c) aus allfälligen Schenkungen.

Art.6

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, ein wachsames Auge auf die Bedürftigen zu richten und hilfs- und unterstützungsbedürftige Familien bei den Vorstands-

mitgliedern der betreffenden Bäueri
anzumelden. Die Vorstandsmitglieder
haben die Kompetenz, von sich aus nach
Gutfinden zu helfen; jedoch darf die
einmalige Ausgabe den Betrag von Fr 15.-
(fünfzehn Franken) nicht übersteigen.

Art. 7

Die Vereinsmitglieder müssen sich zur
Pflicht, sich solcher Kinder annehmen,
die durch Krankheit der Eltern ohne Ob-
hut und Verpflegung sind.

Art. 8

Der Verein wird geleitet und die lan-
geordneten Geschäfte werden erledigt durch
den Vorstand von 11 Mitgliedern, davon
sind von einer Partei 5, einer Vize-
präsidentin, einer Sekretärin, einer
Kassierin und sieben Beisitzenden.
Der Vorstand soll nicht durch zwei Mit-
glieder vertreten sein.

Art. 9

Die Präsidentin leitet den Verein und
hat die Verantwortung der Vereinsangelegen-
heiten. Sie ist die Stellvertreterin der
Vereinsversammlung. Die Versammlungen
werden von der Präsidentin geleitet und
durch sie geleitet.

Art. 10

Die Hauptversammlung tagt am 1. April

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
und der Jahresrechnung.
- b) Wahl des Vorstandes auf die Dauer
von zwei Jahren und Bezeichnung von
zwei Rechnungsrevisorinnen.
- c) Beratung und Beschlussfassung von
Anträgen des Vorstandes und einzel-
ner Mitglieder.
- d) eventuelle Statutenabänderungen.

Art. 11

Über die Verhandlungen an den Haupt-
versammlungen und an den Vorstands-
sitzungen wird von der Sekretärin ein
Protokoll geführt. In dasselbe werden
im Auszug die jeweilige Jahresrechnung,
nachdem sie passiert ist und der Inven-
tarbestand eingetragen.

Oberwil i/S., den 25. Sept. 1921

Namens der Versammlung:

Die Präsidentin: sig. L. Heimberg
Die Sekretärin: sig. M. Gerber

Neuaufgabe mit kleinen Abänderungen, die
von der Hauptversammlung vom 17. Februar
1923 beschlossen worden sind.

Die Präsidentin: sig. L. Werren
Die Sekretärin: sig. Y. Gyger